

Vorbemerkung:

Um dem Entleiher (Kunden) die Prüfung, Tests oder Versuche zu ermöglichen, leiht eks dem Entleiher hierzu die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Demo- / Testgeräte.

eks stellt dem Entleiher die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte unentgeltlich im Wege der Leihe zur Verfügung.

II.

Vertragsdauer

- (1) Der Entleiher erkennt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung die Bedingungen an.
- (2) Der Testzeitraum hat die auf der Auftragsbestätigung angegebene Laufzeit. Er endet also, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, automatisch mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums.
- (3) Dieser Testzeitraum endet ferner automatisch zum Zeitpunkt einer gemäß Ziffer IX (2) erfolgenden Rückforderung der Geräte durch eks.

III.

Vertragsmäßiger Gebrauch, Wartung, Pflege

- (1) Der Entleiher ist nur berechtigt, die entliehenen Geräte ausschließlich zur Prüfung oder zu Test- oder Versuchszwecken zu verwenden („vertragsgemäßer Gebrauch“).
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, die Geräte sach- und fachgerecht sowie schonend zu behandeln und für deren ordnungsgemäße Pflege zu sorgen.
- (3) Der Entleiher hat jede Benutzung und Handhabung der Geräte zu unterlassen, die von den Absätzen 1 und 2 nicht gedeckt ist. Zur Überlassung der Geräte an Dritte ist der Entleiher nur dann berechtigt, wenn hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung von eks vorliegt. Erteilt eks in Einzelfällen eine Genehmigung zu einer von den Absätzen 1 und 2 nicht gedeckten Handhabung, so haftet der Entleiher für alle, auch zufällig oder durch höhere Gewalt entstehenden Schäden der Geräte, die im Zusammenhang mit der genehmigten Handhabung auftreten.
- (4) Der Entleiher hat auf seine Kosten für die Dauer der Überlassung eine Allgefahrenversicherung in vereinbarter, andernfalls ausreichender Höhe für die Geräte abzuschließen. Ein Nachweis der Versicherung muss eks auf Verlangen vorgelegt werden.

IV.

Beschädigung der Geräte

- (1) Wird ein Gerät beschädigt, so hat der Entleiher unabhängig von der Schadensursache unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur oder Anfertigung eines Ersatzstückes

zu veranlassen. Er trägt die Gefahr des - auch zufälligen und aus höherer Gewalt resultierenden - Untergangs und der Beschädigung der Geräte. Er kann nur verlangen, dass eks die Kosten für die Reparatur oder die Anfertigung eines Ersatzstückes ersetzt, soweit die Ursache der Beschädigung oder des Untergangs von eks zu vertreten ist.

- (2) Berufet sich der Entleiher darauf, dass die Beschädigung des Gerätes auf einem Sachmangel beruht, so trägt er auch hierfür die Beweislast.
- (3) Das Eigentum an instandgesetzten, ausgetauschten oder ersetzten Geräten sowie sämtlichen mit diesen im Zusammenhang stehenden Gegenständen, einschließlich besonderer Verpackungsmaterialien, Modelle, Prüfmittel, Konstruktions-, Montage- bzw. Fertigungsmittel sowie Unterlagen, steht eks zu. Der Entleiher überträgt hiermit bereits das Eigentum an den Geräten einschließlich sämtlicher Gegenstände und Unterlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Eigentum von eks stehen sollten, an eks und verwahrt das Eigentum für eks unentgeltlich; Ziffer V. gilt entsprechend.

V.

Eigentum

- (1) Der Vertragsgegenstand ist und bleibt Eigentum von eks. eks ist jederzeit berechtigt, den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten zu verändern oder durch den Entleiher verändern zu lassen.
- (2) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertragsgegenstand an gut sichtbarer Stelle dauerhaft mit einem Kennzeichen versehen ist, das auf das Eigentum von eks hinweist.
- (3) Sämtliche Geräte, die im Eigentum von eks stehen, werden nicht mit Eigentum des Entleihers vermischt und ausschließlich zu Zwecken gem. Ziffer III (1) verwendet. Der Entleiher darf die Geräte nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung aus seinen Betriebsräumen bzw. von seinem Betriebsgelände entfernen. eks ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Entleihers während der Geschäftszeiten zu betreten, um die Geräte und deren ordnungsgemäße Handhabung durch den Entleiher zu kontrollieren.
- (4) Vollstreckt ein Gläubiger des Entleihers in das Eigentum von eks, so ist der Entleiher verpflichtet, eks unverzüglich hierüber zu informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass beantragt wird, über das Vermögen des Entleihers das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der Entleiher trägt die Kosten, die eks anlässlich der Wahrung seiner Rechte in diesem Zusammenhang entstehen.

VI.

Mängel des Gerätes

- (1) Der Entleiher hat Mängel des Gerätes, die dessen Tauglichkeit für den in Ziffer III (1) des Vertrages vorausgesetzten vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern, unverzüglich eks mitzuteilen. Der Entleiher hat eks außerdem unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald erkennbar wird, dass ein Gerät in Folge Abnutzung seine Eignung zum vertragsgemäßen Gebrauch in absehbarer Zeit verlieren wird.
- (2) Der Entleiher hat eks über die Anzeige eines Mangels unverzüglich in Textform zu informieren. Der Entleiher ist mit Ausnahme der vorgenannten Mängelanzeige nicht befugt, im Namen von eks Gewährleistungsrechte geltend zu machen und/oder eine eigenverantwortliche und für eks bindende Maßnahme zu erklären, soweit eks nicht ausdrücklich zustimmt.
- (3) Die ordnungsgemäße Erfüllung der in den Abs. 1 übernommenen Pflichten hat der Entleiher im Streitfall gegenüber eks zu beweisen.

VII.

Haftung von eks

- (1) Die Haftung von eks sowie die Haftung dessen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die dem Entleiher durch die Geräte oder deren Verwendung entstehen, ist – ungeachtet, ob sie auf Vertrag oder Delikt beruht – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften eks sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe; im Übrigen ist die Haftung von eks sowie deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Hat eks das vertragstypische Schadensrisiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist seine Haftung sowie die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Leistungen dieser Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen gegenüber eks im Innenverhältnis leistungsfrei ist, tritt eks bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein.

VIII. Sicherheit, Unfallverhütung

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Geräte derart zu handhaben, dass von ihnen keine Gefahr für Dritte und/oder Angestellte ausgeht. Er stellt eks von jedweden Ansprüchen frei, die von Dritten – einschließlich staatlicher Institutionen – und/oder Angestellten des Entleihers auf Grund der Lieferung, der Benutzung oder des Betriebes oder des Haltens des Vertragsgegenstandes geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Entleiher eks von der Haftung für Personen- u. Sachschäden frei, die Dritten und/oder Angestellten des Entleihers aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Vertragsgegenstandes entstehen. Sollten eks und Entleiher gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz (insbesondere im Rahmen der Produkthaftung) in Anspruch genommen werden, stellt der Entleiher eks von allen Ansprüchen frei, soweit der Entleiher für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- (2) Der Entleiher haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
- (3) Treten an dem Vertragsgegenstand Sicherheitsmängel auf oder wird eine Umgestaltung der Geräte auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften erforderlich, hat der Entleiher eks unverzüglich zu informieren und die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen eigenverantwortlich auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

IX. Rückgabe der Geräte, Rückforderung

- (1) Bei Laufzeitende bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Entleiher die Geräte auf Verlangen unverzüglich an eks herauszugeben.
- (2) eks ist ferner berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Geräte zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,
 - wenn der Entleiher zahlungsunfähig wird;
 - wenn der Entleiher in Vermögensverfall gerät (insbesondere, wenn ein Insolvenz- o. ein ähnliches Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird), sein Unternehmen liquidiert wird, er in sonstiger Weise die für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeit einstellt oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht mehr in der Lage ist;
 - wenn sich Veränderungen der Inhaberschaft oder der

- Geschäftsverhältnisse beim Entleiher ergeben; bei einer Gesellschaft wird dies vermutet, wenn Veränderungen der Inhaberschaft von mehr als 25 % des Kapitals eintreten; eks ist über jedwede Veränderung der Inhaberschaft oder des Geschäftsverhältnisses beim Entleiher von diesem unverzüglich zu informieren;
- wenn der Entleiher eine vertragliche oder in Ausführung dieses Vertrages übernommene Verpflichtung trotz erfolgter Abmahnung nicht innerhalb einer in der Abmahnung gesetzten angemessenen Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten nicht innerhalb dieser Frist einstellt bzw. beseitigt;
 - wenn der Entleiher auch ohne entsprechende Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unbedeutende Verpflichtung verstößt oder
 - wenn auf Grund des Verhaltens des Entleihers eine Aufrechterhaltung der vertraglichen Beziehungen eks nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß den §§ 273 BGB und/oder 369 HGB und/oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften besteht zu Gunsten des Entleihers nicht, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht und soweit nicht der Gegenanspruch entweder von eks anerkannt oder rechtskräftig durch gerichtliches Urteil festgestellt worden ist.
 - (4) Sofern eks nicht nach Maßgabe dieses Vertrages die Herausgabe der Geräte verlangt, ist der Entleiher verpflichtet, die Geräte sowie zugehörige Gegenstände (einschließlich Einrichtungen, Prüfmittel und Zusatzvorrichtungen) und Unterlagen für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nach Vertragsende zu verwahren. Der Entleiher wird während dieser Zeit für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Geräte Sorge tragen und insbesondere die Lagerung, und Versicherung auf eigene Kosten vornehmen. Er wird dabei auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür Sorge tragen, dass Beschädigungen durch höhere Gewalt vermieden werden. Geräte, die ohne Verschulden von eks beschädigt, unbrauchbar oder zerstört werden, hat der Entleiher auf eigene Kosten zu ersetzen. Der Entleiher darf die Geräte nur nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung durch eks verschrotten, auch wenn diese bereits verschlissen sein sollten. Dies gilt auch nach Ablauf des Zeitraums für die Einlagerung.
 - (5) Der Entleiher wird die Geräte einschließlich sämtlicher zugehöriger Gegenstände und Unterlagen, wie z. B. Zusatzteile, Netzteile, Kabel, Bedienungsanleitung etc. in der von eks bestimmten Weise, regelmäßig in Originalverpackung mit ausgefüllten Rücksendeformular und/oder Kopie des Lieferscheins, eks zur

Verfügung stellen und dabei die Weisungen von eks hinsichtlich Vorbereitung, Verpackung und Versendung beachten. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versand hat der Entleiher zu tragen. Der Versand hat D.D.P. (Incoterms 2010) auf Kosten des Entleihers an den von eks benannten Bestimmungsort zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

X. Sonstiges

- (1) Falls der Entleiher eine über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinausgehende Verlängerung wünscht, wird er dies eks frühzeitig, d. h. mind. eine Woche vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner treffen dann in diesem Fall eine neue Vereinbarung.
- (2) Mit Lieferung des Geräts erhält der Kunde zugleich die Rechnung von eks. Falls sich der Entleiher bei Ende des Testzeitraums dazu entschließen sollte, das Gerät käuflich zu erwerben, ist er verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb des gesetzten Zahlungsziels zu bezahlen. Mit Zahlungseingang bei eks gehen das Eigentum sowie sämtliche Rechte und Pflichten bezüglich des Geräts auf den Entleiher über. Im Fall der Rückgabe des Geräts bei Ende des Testzeitraums erteilt eks dem Entleiher eine Gutschrift.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen ausschließlich bei dem für eks zuständigen Gericht. eks ist jedoch auch befugt, das Gericht am Sitz des Entleihers anzurufen.
- (2) Für alle Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages oder von Teilen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall neue Regelungen anzustreben, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.